

1  
Allgemeine Verwaltung

Satzung

der Stadt Kaiserslautern

über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration

vom 16.07.2009

Aufgrund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S 162), hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 11.05.2009 folgende Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration beschlossen: \*)

\*) geändert durch

- 1) Satzung vom 26.10.2010 gem. Stadtratsbeschluss vom 24.08.2009. Die Satzung wurde am 28.10.2009 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.10.2009 in Kraft getreten.

- 2) Satzung vom 01.02.2014 gem. Stadtratsbeschluss vom 27.01.2014. Die Satzung wurde am 08.02.2014 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.02.2014 in Kraft getreten.

- 3) Satzung vom 15.09.2014 gem. Stadtratsbeschluss vom 15.09.2014. Die Satzung wurde am 18.09.2014 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.09.2014 in Kraft getreten.

- 4) Satzung vom 07.02.2017 gem. Stadtratsbeschluss vom 06.02.2017. Die Satzung wurde am 09.02.2017 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 10.02.2017 in Kraft getreten.

## § 1 Einrichtung

Um die Beteiligung der Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt Kaiserslautern einen Beirat für Migration und Integration ein.

## § 2 Aufgaben

Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist es insbesondere,

- (1) im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Interessen der Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik gegenüber den Gemeindeorganen, der Verwaltung und der Öffentlichkeit zu vertreten,
- (2) die Verständigung zwischen den Einwohnern und Einwohnerinnen verschiedener Nationalitäten zu gewährleisten,
- (3) die Mitwirkung der Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund an der Meinungsbildung des Beirats für Migration und Integration zu gewährleisten.

## § 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten, die die Belange der in § 1 genannten Personenkreise berühren. Gegenüber den Gemeindeorganen kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Kaiserslautern betroffen sind. Auf Antrag des Beirats hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat die in Satz 1 genannten Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration bzw. dessen Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung der in Abs. 1 genannten Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist hierzu innerhalb der Fristen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates einzuladen.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Das Informationsrecht des Beirates für Migration und Integration wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen der Ratsgremien durch den Oberbürgermeister an den Beirat übersandt werden.

- (5) Der Beirat für Migration und Integration soll gemäß den in der Gemeindeordnung vorgesehenen Möglichkeiten eigene Vertreter und Vertreterinnen mit beratender Funktion in die städtischen Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte entsenden.
- (6) Sachkundige Personen, die zu Fragen aus dem Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration im Stadtrat oder seinen Ausschüssen gehört werden sollen, werden nach Anhörung des Beirates für Migration und Integration bestimmt.
- (7) Der Beirat für Migration und Integration hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten das Recht, Vorschläge und Anfragen zu allen Fragen, die die Einwohner und Einwohnerinnen mit Migrationshintergrund berühren, über die Ratsverwaltung an die zuständigen städtischen Stellen zu richten. Anfragen des Beirates für Migration und Integration sind innerhalb der üblichen Fristen der Geschäftsordnung des Stadtrates zu behandeln und zu beantworten.
- (8) Die Verwaltung hat solche Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über ihren Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an die zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen weiterzuleiten.
- (9) Der Beirat für Migration und Integration hat über Begehren, die schriftlich von mindestens 20 wahlberechtigten Personen eingereicht werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu beraten und zu entscheiden. Zur Beratung wird ein Vertreter oder eine Vertreterin der das Begehren einreichenden Personen angehört. Dem Antrag braucht nicht entsprochen zu werden, wenn die gleiche Angelegenheit innerhalb der letzten 6 Monate bereits Gegenstand einer Anhörung gewesen ist.
- (10) Im Rahmen der Haushaltsmittel kann der Beirat für Migration und Integration zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eigene Publikationen herausgeben und die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit durchführen.
- (11) Der Beirat für Migration und Integration kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Beiräte für Migration und Integration zu werden.
- (12) Der Beirat für Migration und Integration erstellt einen Jahresbericht, der dem Stadtrat vorgelegt wird. Der Jahresbericht wird im Stadtrat von dem/der Vorsitzenden öffentlich erläutert und zur Diskussion gestellt.

#### § 4

#### Zusammensetzung

<sup>3) 4)</sup>

- (1) Der Beirat für Migration und Integration besteht aus den gewählten Mitgliedern.

---

<sup>3)</sup> Fassung vom 15.09.2014

<sup>4)</sup> Fassung vom 07.02.2017

- (2) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18 a Abs. 1 bis 3, 5, 19 bis 22 und 30 der Gemeindeordnung entsprechend.
- (3) Es sind 15 Beiratsmitglieder zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl vermindert sich für die verbleibende Wahlzeit entsprechend. Sinkt die Zahl der Beiratsmitglieder auf weniger als die Hälfte der in Abs. (3) festgelegten Zahl und ist eine Ergänzung des Beirats durch das Nachrücken von Ersatzleuten nicht möglich, so findet für den Rest der Wahlzeit eine Neuwahl statt.

§ 5  
Wahl  
3)

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration wird nur dann gewählt, wenn mindestens ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen wird, der mehr Bewerber enthält, als die Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder. Wird diese Vorgabe nicht erreicht, entfällt für die Dauer von fünf Jahren die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a GemO eingerichtet werden.
- (3) Wahlberechtigt sind
  1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,
  2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
    - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
    - b) durch Einbürgerung,
    - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
    - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

---

<sup>3)</sup> Fassung vom 15.09.2014

- (4) Die Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung über den Ausschluss von der Wählbarkeit sowie über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten sinngemäß.
- (5) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Die Wahl des Beirates für Migration und Integration soll spätestens 6 Monate nach der Wahl zum Stadtrat erfolgen. In den Beirat für Migration und Integration können zu den gewählten Mitgliedern aus den Reihen des Stadtrates weitere Mitglieder berufen werden, wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten darf. Sie ermöglichen es, dass die Beratungsergebnisse zwischen dem Beirat, Stadtrat und den Ratsfraktionen rückgekoppelt werden.
- (6) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Listen erfolgt nach dem Auszählungsverfahren Sainte-Laguë/Schepers.
- (7) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 1)

## § 6

### Vorsitz und Geschäftsordnung

<sup>4)</sup>

- (1) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn Mangels zulässigem Wahlvorschlag keine neue Beiratswahl stattfindet. In diesem Falle endet das Amt des Vorsitzenden mit Ablauf des Monats, in dem der Wahlausschuss festgestellt hat, dass eine Wahl nicht stattfindet.
- (2) Auf Antrag der Mehrheit der Zahl der Mitglieder des Beirats kann ein Antrag auf Abwahl des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden für die nächste Sitzung des Beirats gestellt werden. Zwischen Antragstellung und der Beschlussfassung muss eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (3) Der Beirat kann den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder den neuen Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden wählt.
- (4) Der Beirat für Migration und Integration gibt sich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtrates. Solange eine solche Geschäftsordnung nicht besteht, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

---

<sup>4)</sup> Fassung vom 07.02.2017

## § 7 Einberufung und Sitzungen

- (1) Der Beirat für Migration und Integration tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration ein. Bezüglich der Ladung und der Ladungsfrist gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend. Der Beirat für Migration und Integration ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gewünscht wird.
- (3) Der Beirat für Migration und Integration ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat für Migration und Integration wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Beirat für Migration und Integration beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- (4) Die Sitzungen des Beirates für Migration und Integration sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 35 Abs. 1 GemO entsprechend.
- (5) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (6) Über den wesentlichen Teil der Beratungen und über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Geschäftsstelle

Bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern wird eine Geschäftsstelle des Beirates für Migration und Integration eingerichtet.

## § 9 Verdienstausschluss, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld gem. § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung. Dieses beträgt 15,50 €. Verdienstausschluss, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration entsteht, wird ebenfalls vergütet.
- (2) Der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Einrichtung eines  
Ausländerbeirates vom 20.09.1994 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 16.07.2009  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Die Satzung und die Anlage zur Satzung (Wahlordnung) wurde am 23.07.2009  
gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der  
Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ – Ausgabe Kaiserslautern – öffentlich bekanntge-  
macht.

Die Satzung ist am 24.07.2009 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 30.07.2009  
Im Auftrag

gez. Gerhard Klein  
Stadtamtmann

**Anlage zur Satzung der Stadt Kaiserslautern  
über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration**

Wahlordnung

für den Beirat für Migration und Integration der Stadt Kaiserslautern

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt.
- (2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Vorschriften der §§ 32 und 33 KWG gelten entsprechend.

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. Der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. die Wahlvorstände.

§ 3

Wahlleiter

Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss und die Wahlvorstände, er setzt den Wahltag fest und macht diesen öffentlich bekannt.

§ 4

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern sowie dem Schriftführer. Die Beisitzer werden vom Wahlleiter spätestens am 40. Tag vor der Wahl berufen. Dabei soll die Nationalität entsprechend ihrem Anteil an den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern berücksichtigt werden. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Zum Schriftführer wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung bestellt.
- (2) Beisitzer und Stellvertreter müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

- 
- (3) Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sind als Beisitzer nicht zugelassen.
- (4) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge,
  2. Feststellung des Wahlergebnisses,
  3. Verteilung der Sitze.
- (5) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung; über diese sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Beisitzern zu unterzeichnen sind. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind öffentlich bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.
- (6) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

§ 5  
Wahlvorstände<sup>3)</sup>

- (1) Für jeden Stimmbezirk ist rechtzeitig vor der Wahl ein Wahlvorstand zu bestellen. Er setzt sich aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer, deren Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern zusammen.
- (2) Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter sollen nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein. Die Beisitzer sollen gemäß § 5 der Satzung wahlberechtigt und der deutschen Sprache mächtig sein.

§ 6  
Entschädigung

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld.

§ 7  
Stimmbezirke

Der Wahlleiter teilt die Stimmbezirke ein und legt die Wahllokale fest.

---

<sup>3)</sup> Fassung vom 15.09.2014

§ 8  
Wählerverzeichnis  
<sup>1) 3)</sup>

Die Stadtverwaltung legt ein Wählerverzeichnis an. In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen. Der Antrag ist bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung zu stellen.

§ 9  
Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Wahlberechtigten werden spätestens am 21. Tag vor der Wahl von der Stadtverwaltung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt. Auf der Wahlbenachrichtigungskarte wird neben den Daten des Wählerverzeichnisses der Wahltag, das Wahllokal, die Wahlzeit, die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zur Stimmabgabe mitzubringen, mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann, aufgeführt. Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Antrag auf Briefwahlunterlagen. Der Wahlleiter fordert spätestens am 62. Tag vor der Wahl die in § 8 Satz 2 genannten Personen in einer öffentlichen Bekanntmachung auf, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen.

§ 9a  
Ausübung des Wahlrechts  
<sup>1)</sup>

- (1) An der Wahl kann teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.
- (2) Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

---

<sup>1)</sup> Fassung vom 26.10.2009

<sup>3)</sup> Fassung vom 15.09.2014

## § 10

### Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Stadtverwaltung kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 5 der Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Einsicht zu nehmen (Einsichtsfrist). Wann und wo in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden kann, ist spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 des Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Jede Person, die glaubt, wahlberechtigt, oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich gegen das Wählerverzeichnis Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlleiter.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist am zweiten Tag vor dem Wahltag um 18.00 Uhr abzuschließen.
- (5) Die Tatsache, dass die Wahl des Beirats für Migration und Integration nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration nicht stattfindet, ist spätestens 35 Tag vor der ursprünglich vorgesehenen Wahl öffentlich bekannt zu machen.

## § 11

### Wahlvorschläge

<sup>2)</sup>

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 62. Tag vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 41. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Stadtverwaltung einzureichen. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl gem. Abs. (4) Nr. 2. einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Im Wahlvorschlag ist der Vorschlagende (Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift, Beruf, Nationalität und Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO) eindeutig zu bezeichnen. Der Wahlvorschlag ist vom Vorschlagenden zu unterzeichnen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag soll auf einem bei der Stadtverwaltung erhältlichen Formblatt eingereicht werden. Die Eintragungen sind in Block- oder Ma-

---

<sup>2)</sup> Fassung vom 01.02.2014

schinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Kennwort des Wahlvorschlags.  
Als Kennwort eines Wahlvorschlages kann entweder der Name des 1. Bewerbers oder eine andere Bezeichnung gewählt werden.
  2. Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift, Beruf, Nationalität und Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO der Bewerber. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber aufgeführt werden, wie Sitze im Beirat für Migration und Integration vergeben werden. Im Wahlvorschlag kann derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten Bewerber vor den übrigen Bewerbern.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
1. Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Bewerber, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch solche nicht unterstützen,
  2. Bescheinigungen über die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes,
  3. Bescheinigungen der Stadtverwaltung, dass die Bewerber nach der Satzung wählbar sind.
- (6) Listenverbindungen von Wahlvorschlägen sind dem Wahlleiter bis spätestens am 16. Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr mitzuteilen.

## § 12

### Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft die einzelnen Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang darauf, ob sie den Erfordernissen dieser Wahlordnung, des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) genügen. Mängel sollen von der Vertrauensperson sofort beseitigt werden. Die Mängel müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge behoben sein. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können fehlende Unterschriften nicht mehr beigebracht werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 30. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen der Wahlordnung, des KWG und der KWO nicht entspricht.

### § 13

#### Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und die Bezeichnung der Listennummer richten sich nach der alphabetischen Reihenfolge des Kennworts.
- (2) Der Wahlleiter hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der sich nach Abs. 1 ergebenden Reihenfolge bis spätestens am 12. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer Listenverbindung hat er die Kennwörter der Wahlvorschläge, die miteinander verbunden sind, spätestens am 10. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

### § 14

#### Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.
- (2) Der Wahlvorstand muss während der gesamten Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig sein.
- (3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter befinden müssen, beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 15

#### Öffentlichkeit und Dauer der Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

### § 16

#### Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Stadtverwaltung entsprechend § 29 oder § 30 KWG hergestellt.

### § 17

#### Briefwahl

Briefwahlunterlagen können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt werden.

## § 18 Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Stadtverwaltung übergibt dem Wahlvorstand eines jeden Stimmbezirks vor der Wahl:

1. das Wählerverzeichnis,
2. Stimmzettel in genügender Anzahl,
3. Vordruck für die Wahlniederschrift,
4. Vordruck für eine Schnellmeldung,
5. Abdrucke der Wahlordnung Beirat für Migration und Integration, des KWG und der KWO,
6. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
7. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstige Unterlagen.

## § 19 Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung, indem er seinen Stellvertreter, den Schriftführer, dessen Stellvertreter und die ehrenamtlichen Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten sowie auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorstand verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

## § 20 Stimmabgabe

- (1) Bei Verhältniswahl findet § 32 KWG, bei Mehrheitswahl findet § 33 KWG entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.
- (3) Der Wähler erhält beim Eintritt in den Wahlraum einen Stimmzettel. Er muss sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können und soll die Wahlbenachrichtigung vorweisen.
- (4) Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels wird die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses überprüft. Zur Stimmabgabe ist nur zugelassen, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (5) Nach Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt.

- (6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Schreibens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und diesen dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

#### § 21

#### Schluss der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher schließt um 18.00 Uhr die Wahlhandlung. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden.

#### § 22

#### Ergebnisermittlung

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erstellt der Schriftführer eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Niederschrift und Stimmzettel, Wählerverzeichnis und alle sonstigen dem Wahlvorstand überlassenen Wahlunterlagen sind dem Wahlleiter oder dessen Beauftragten zu übergeben.

#### § 23

#### Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund der Wahlniederschrift jedes Stimmbezirks die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Es sind
1. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
  2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen festzustellen.

#### § 24

#### Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das festgestellte Wahlergebnis wird öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes zu enthalten.

§ 25  
Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn in der in Absatz 1 genannten Frist beim Wahlleiter keine Erklärung eingeht.

§ 26  
Anwendung des KWG und der KWO

Soweit die Wahlordnung Beirat für Migration und Integration keine speziellen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 27  
Inkrafttreten

Die Wahlordnung Beirat für Migration und Integration tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Kaiserslautern außer Kraft.  
Kaiserslautern, den 16.07.2009  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Die Satzung und die Anlage zur Satzung (Wahlordnung) wurde am 23.07.2009 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ – Ausgabe Kaiserslautern – öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 24.07.2009 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 30.07.2009  
Im Auftrag

gez. Gerhard Klein  
Stadtamtmann